

ZBB 2003, 38

AktG § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3, 4, §§ 192, 193; ZPO § 265 Abs. 2

Nichtigkeit eines Aktienoptionsprogramms für Aufsichtsratsmitglieder bei unzureichendem Vorstandsbereich („MobilCom AG“)

OLG Schleswig, Urt. v. 19.09.2002 – 5 U 164/01, EWiR 2002, 1031 (Luttermann)

Leitsätze:

1. Die aktienrechtliche Anfechtungsbefugnis als Teil des einheitlichen Mitgliedschaftsrechts besteht bei dessen Veräußerung entsprechend § 265 Abs. 2 ZPO fort.
2. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG enthält eine Rechtsfolgenverweisung und steht der Gewährung von aus dem Rückkauf eigener Aktien zu bedienenden Optionsrechten an Aufsichtsräte als variable Vergütung nicht entgegen.
3. Der Vorstand hat die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hinreichend über die mit der Realisierung des Aktienoptionsprogramms einhergehenden Beeinträchtigungen von Aktionärsinteressen zu informieren.
4. Die erforderliche Inhaltskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Sachangemessenheit als Plausibilitätskontrolle.